

Motion Matthias Manz (SP) betreffend Erlass von Vorschriften gegen Lichtverschmutzung

1

TEXT

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat Bestimmungen über einen einschränkenden Betrieb von Lichtquellen in der Nacht vorzulegen. Damit sollen Mensch und Umwelt vor Beeinträchtigungen geschützt und der sparsame Umgang mit Energie verbessert werden.

Begründung

Unnötige nächtliche "Lichtverschmutzungen" der Umwelt werden zunehmend als Problem anerkannt, das über nachbarschaftsrechtliche Fragen weit hinaus geht. Lichtquellen, die in der Nacht stark strahlen und nicht der Sicherheit z.B. von Geh- und Fahrwegen dienen, stören in ihrer Summe Menschen und Tiere in ihrer Nachtruhe und sind im Hinblick auf eine sparsame Verwendung von Energie nicht mehr zu verantworten. Der Gemeinderat hat die Problematik erkannt, indem er mit der Revision des Baureglements in Ziff. 411.4 der Baubewilligungsbehörde die Möglichkeit gibt, gegen die Installation von störenden Lichtquellen einzuschreiten.

Diese baupolizeiliche Vorschrift muss aber durch betriebliche Regelungen ergänzt werden, die Grundsätze über den Betrieb von starken Lichtquellen erlassen und zeitliche Einschränkungen in der Nacht festlegen.

Selbstverständlich sind die nötigen Ausnahmen vorzubehalten. Die Bestimmungen sind mutmasslich im Polizeireglement einzufügen, die auch auf stark leuchtende Aussenreklamen anzuwenden wären.

Als Beispiel für praktikable Bestimmungen, die dem Vernehmen nach ohne Probleme angewendet werden, kann das Polizeireglement von Pratteln BL vom 26. April 2010 gelten:

§ 30 Lichtimmissionen

1 Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.

2 Zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen.

3 Von den Regelungen gemäss Abs. 2 ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen sowie die Weihnachtsbeleuchtungen.

4 Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

5 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

*B. Wegmüller, F. Ruta, R. Wakil, V. Näf, M. Graham, S. Gautschi,
U. Wenger, R. Raaflaub, S. Lack, M. Kästli, B. Schmitter, F. Elsinger,
M. Häusermann, M. Kämpf, B. Schneider (16)*

2

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Klare Rechtsgrundlagen betreffend Bestimmungen für den Betrieb von Lichtquellen, insbesondere während der Nacht, existieren aktuell nicht. "Lichtverschmutzung" ist allerdings ein Thema, das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung anhand eines Faltblattes über den Begriff und die Auswirkungen der Lichtverschmutzung.

Lichtquellen können wie folgt klassiert werden:

- Beleuchtung des öffentlichen Strassen- und Wegnetzes
- Beleuchtung von Reklamen
- Beleuchtung von Gebäuden als Objektbeleuchtung durch Anstrahlung
- Übrige Beleuchtungen auf privatem Grund

Das öffentliche Strassen- und Wegnetz muss aus Sicherheitsgründen während der Nachtstunden beleuchtet werden. Im Rahmen von Energiesparmöglichkeiten prüfte die Bauverwaltung bereits Massnahmen. In einem ersten Schritt wurden, wo dies möglich war, die Leuchtmittel ausgewechselt, d.h. 150 Watt Quecksilberdampflampen durch 70 Watt Natriumhochdrucklampen ersetzt. In einem zweiten Schritt ist vorgesehen, die Lichtstärke während einer zu bestimmenden Dauer zu verringern. Diese Massnahmen dienen primär zur Reduktion des Energieverbrauchs. Die Beleuchtungen des öffentlichen Strassen- und Wegnetzes in der Gemeinde Muri bei Bern sind bereits nach den der Lichtverschmutzung entgegen wirkenden Regeln konzipiert.

Die Beleuchtung von Reklamen ist im Reklamereglement der Gemeinde Muri bei Bern festgehalten. Gemäss Art. 9 dieses Reglementes kann die Bewilligungsbehörde in Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung Auflagen zur Beleuchtungsrichtung und Beleuchtungsdauer festlegen. In der Praxis formuliert die Bewilligungsbehörde in den diesbezüglichen Bauentscheiden Auflagen, die ihr erlauben, auch nach Inbetriebnahme der Anlagen Anpassungen durchzusetzen. Ausserdem kann die Baubewilligungsbehörde, wie die Motionäre richtig erwähnen, künftig gegen die Installation von störenden Objektbeleuchtungen einschreiten, sofern die Stimmberechtigten dem neuen Baureglement zustimmen.

Für die übrigen, auf privatem Grund installierten Beleuchtungen bestehen keine Bestimmungen. Die Installation und der Betrieb von Garten- oder Schaufensterbeleuchtungen etwa, oder das Anbringen von Beleuchtungskörpern an Hausfassaden oder Terrassen, die nicht explizit der Objektbeleuchtung dienen, sind aktuell nicht bewilligungspflichtig. Eine solche Bewilligungspflicht in einem Baureglement festzuhalten wäre aus Sicht der Bauverwaltung in der Praxis nicht anwendbar. Beleuchtungskonzepte durchschnittlich grosser Bauvorhaben sind im Stadium des Baubewilligungsverfahrens in den meisten Fällen noch nicht vorhanden. Ganz abgesehen von Beleuchtungsinstallationen, die beispielsweise eine gewisse Zeit nach der Fertigstellung von Bauten oder an bereits seit Jahren bestehenden Bauten vorgenommen werden.

Der Gemeinderat ist bereit, den Vorstoss im Sinne der Anregungen
(Polizeireglement Pratteln) der Motionäre zu prüfen.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen
Gemeinderat, folgenden

BESCHLUSS

zu fassen:

Überweisung der Motion als Postulat.

Muri bei Bern, 14. Mai 2012

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:


Hans-Rudolf Saxer


Karin Pulfer

